



Merkblatt

Chur, im September 2016 / Def/cd

- für
- Alkoholführende Gastwirtschaftsbetriebe
 - Verkaufsgeschäfte mit Alkohol
 - Veranstalter von Festanlässen

Rechtsgrundlagen

- Gemäss **eidgenössischem Alkoholgesetz (AlkG) Art. 41, Abs. 1, Bst. i**, ist die Abgabe (Verkauf und Ausschank) von gebrannten Wassern, d.h. Spirituosen, Aperitifs, Produkte wie Wermut und Likörweine, alkoholische Mischgetränke (z.B. Whisky-Cola, Red-Bull-Wodka) sowie sogenannte Alcopops oder Designerdrinks (z.B. Limonaden mit fermentiertem und/oder destilliertem Alkohol) an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.
- Laut **Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG) Art. 2, Abs. 2**, ist
 - die **Abgabe** (Verkauf und Ausschank) von **alkoholhaltigen Getränken wie Wein, Bier, Obstwein und Alcopops mit vergorenem Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene verboten**,
 - die **Abgabe** (Verkauf und Ausschank) von **gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren verboten** (analog AlkG).

Strafbestimmungen:

"Gesetzesübertretungen... werden mit Busse bis Fr. 10'000.-- geahndet. Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von Fr. 10'000.-- nicht gebunden."

Im Weiteren können auch folgende Rechtsgrundlagen zur Anwendung gelangen:

- **Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 136:**
"Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann..., verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft."

Wer riskiert eine Strafe?

In erster Linie wird das **Verkaufs-, Kassen- und Servicepersonal verzeigt** – also diejenigen, welche direkt mit dem Jugendlichen in Kontakt kommen. **Ebenso gut** kann aber **der Wirt, der Geschäftsführer eines Ladens oder die Organisatoren eines Festes** belangt werden, da diese Personen für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebes sowie für das Verhalten ihrer Angestellten verantwortlich sind.

Ebenso werden **Erwachsene verzeigt, welche Jugendlichen Alkohol verabreichen bzw. zum Konsum zur Verfügung stellen** (StGB Art. 136).

Was ist zu tun?

Verkaufs- und Servicepersonal bzw. deren Verantwortliche

- Das **Alter** der Jugendlichen durch **Vorweisung eines Ausweises überprüfen**. Falls das Vorlegen eines Ausweises verweigert wird, ist auf die Alkoholabgabe zu verzichten.
- Die eidg. Lebensmittelverordnung schreibt vor, dass in **Verkaufsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben** mittels **Hinweistafeln oder –schilder in allen Gästebereichen inkl. Kasse deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift auf die gesetzlich vorgeschriebenen Alterslimiten hinzuweisen** ist. Die Lebensmittelkontrolle wird diese Vorschrift kontrollieren und bei Nichtbefolgen entsprechende Gebühren erheben.
- **Information und Ausbildung:** Das Personal ist umfassend über die gesetzlichen Bestimmungen zu instruieren.

Die Stadtpolizei dankt für die Mitarbeit.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich unter Telefon 081 254 53 00 zur Verfügung.